Neunter Nachtrag zum Vertrag betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922

Zwischen

dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Eidg. Militärdepartement), vertreten durch das Oberkriegskommissariat

wird

bezüglich der Benützung der Kaserne Zürich folgender

Zusatzvertrag IX

in neun Ausfertigungen abgeschlossen:

Art. 1

In Ergänzung der bisherigen Entschädigungsart entrichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich für den Betrieb der Kaserne folgende Entschädigungen:

a) Für jeden Diensttag:

30 Rappen je Mann,
30 Rappen je Pferd,
40 Rappen je Motorfahrzeug (4-Rad) der Truppe,
25 Rappen je Motorrad mit Seitenwagen der Truppe,
15 Rappen je Motorrad der Truppe.

Erreicht die nach Art. 1, Abschnitt a, dieses Zusatzvertrages berechnete Entschädigung für Mann, Pferd und Motorfahrzeuge im Verlaufe eines Kalenderjahres nicht die Summe von Fr. 35 000.— (fünfunddreissigtausend Franken), so übernimmt die Schweizerische Eidgenossenschaft den Fehlbetrag. Übersteigt hingegen die auf Grund obiger Ansätze berechnete Jahresentschädigung je Kalenderjahr die genannte Minimalsumme, bezahlt die Schweizerische Eidgenossenschaft auch den Mehrbetrag.

Bei Abwesenheit der Truppe vom Waffenplatz bis auf 4 aufeinanderfolgende Nächte (5 Tage) wird kein Abzug gemacht. Hält sich die Truppe mehr als vier Nächte ausserhalb des Waffenplatzes auf, so fällt die Entschädigung für die ganze Dauer der Abwesenheit dahin. Die Truppe hat in diesem Falle die von ihr belegten Lokale für die Dauer ihrer Abwesenheit zu räumen, mit Ausnahme der notwendigen Räumlichkeiten für Material und Büros.

b) Pauschalentschädigung von Fr. 4 000.— (viertausend Franken) je Kalenderjahr für die Reinigung der Büros FAK 4 und F Div. 6.

c) Pauschalentschädigung von Fr. 2 800.— (zweitausendachthundert Franken) je Kalenderjahr für die Motorfahrzeuge des Bundes (ohne Truppen-Motfz.). Die Berechnung erfolgte auf der Basis von rund 14 000 Motfz.-Tagen.

Art. 2

Auf 1. Januar 1970 bzw. bei Abschluss des neuen Waffenplatzvertrages für die Kaserne im Reppischtal können die in Artikel 1, Abschnitt a, festgelegten Tagesentschädigungsansätze denjenigen der übrigen kantonalen Waffenplätze angepasst werden.

Jede Vertragspartei kann hierauf alle 5 Jahre eine Anpassung der Tagesentschädigungsansätze verlangen, wenn die Verhältnisse innerhalb der Vertragsdauer sich wesentlich verändern sollten. Die Revision der Tagesentschädigungsansätze ist schriftlich ein Jahr vor Ablauf einer 5jährigen Periode zu verlangen, sonst bleiben sie für weitere fünf Jahre in Kraft.

Art. 3

Im übrigen gelten die Vertragsbestimmungen des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 und seiner Nachträge I bis VIII.

Art. 4

Dieser Zusatzvertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Art. 5

Die Genehmigung dieses Zusatzvertrages durch das Eidg. Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich, den 15. Februar 1965

Militärdirektion
des Kantons Zürich:
Reg. Rat A. Günthard

Bern, den 26. Februar 1965

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juilland

Vorstehendem Zusatzvertrag erteilt die Genehmigung:

Zürich, den 18. Februar 1965

Namens des Regierungsrates
des Kantons Zürich:
Der Präsident: E. Brugger
Der Staatsschreiber i. V.: Dr. Roggwiller

Bern, den 2. März 1965

Eidgenössisches
Militärdepartement:
Chaudet

Taxordnung für die Vergütungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt an die Ärzte und die Apotheker

(Vom 18. Februar 1965)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 73 bis des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung,

verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Taxordnung bestimmt den Rahmen, innert welchem die Ärzte und Apotheker für Versicherte der Schwei-